

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Touristik-Zentrum Zingst“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch den „Inselweg“, den EDEKA-Markt und der Gemeindeverwaltung
Im Osten: durch die Straße „Zur Heide“
Im Süden: durch das Gewerbegebiet
Im Westen: durch den „Boddenweg“ und den Bebauungsplan Nr. 6 „Blaues Wunder“

Gemarkung Zingst; Flur 5; Flurstücke 60/37, 60/90, 60/93, 60/95, 60/97, 60/98, 85/5, 85/6, 85/8, 85/10 tlws., 240/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 10.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Touristik-Zentrum Zingst“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Touristik-Zentrum Zingst“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst **tritt mit Ablauf des 08.01.2016 in Kraft.**

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Touristik-Zentrum Zingst“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht und die Begründung dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

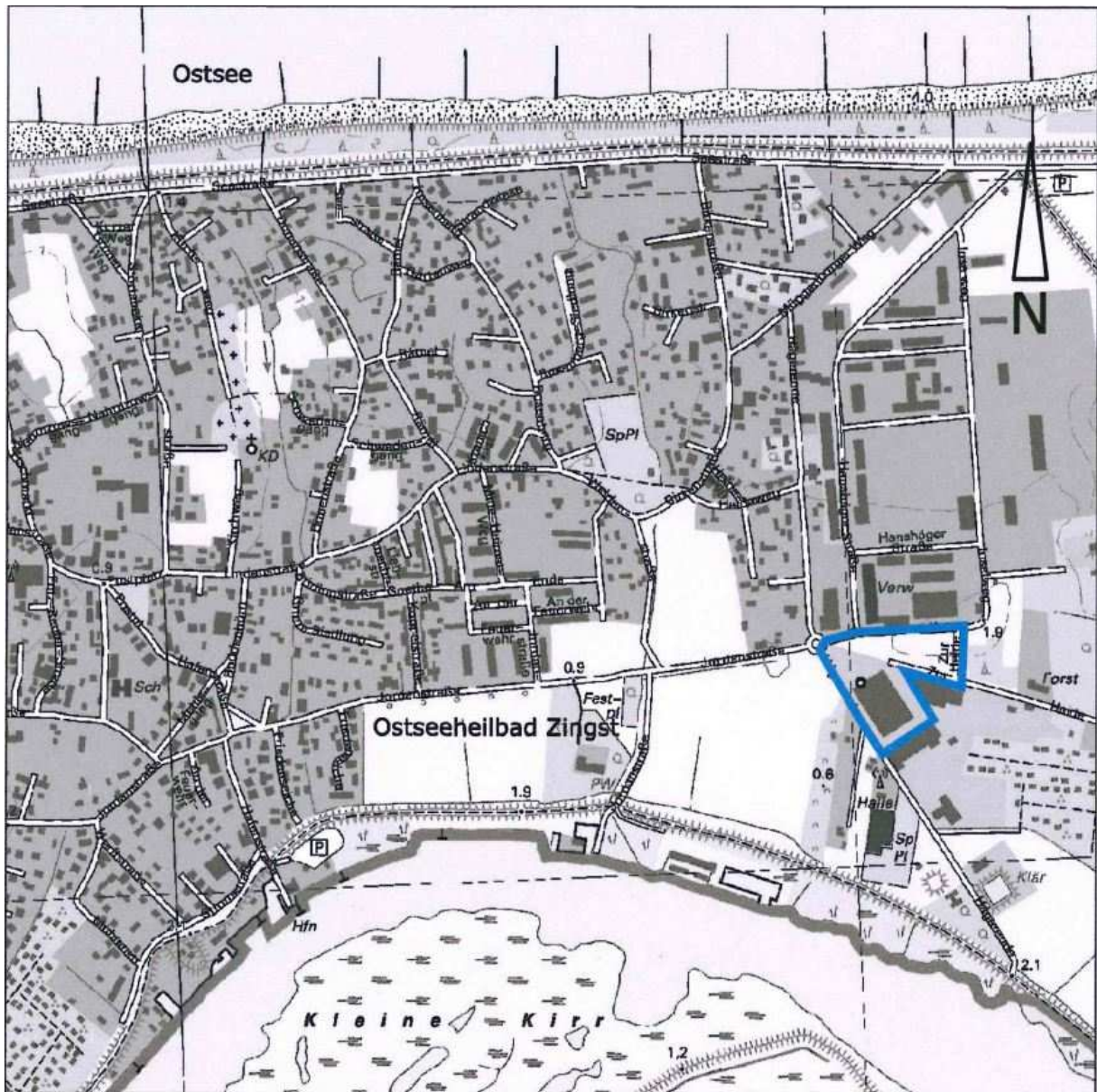
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Touristik-Zentrum Zingst“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, den 14.12.2015

-S i e g e l-

A. Kuhn
Bürgermeister

Übersichtsplan



© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)